

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau  
hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 nachstehende Verordnung beschlossen:

Nr. 902-00	Stammverordnung	11.12.2013	NÖ. Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-01	1. Novelle	24.09.2014	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-02	2. Novelle	10.12.2014	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-03	3. Novelle	14.12.2016	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-04	4. Novelle	21.05.2019	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-05	5. Novelle	29.09.2020	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-06	6. Novelle	10.11.2021	Abfallwirtschaftsverordnung
Nr. 902-07	7. Novelle	27.09.2023	Abfallwirtschaftsverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTS-  
GEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN  
ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

**§ 1  
Ausschreibung**

**Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.**

**§ 2  
Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 3  
Aufzählung der neben Müll in die  
Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Sperrmüll

**§ 4  
Erfassung und Behandlung von Abfällen**

(1) Abfälle und Siedlungsabfälle sind wie folgt zu entsorgen:

Bio-Abfall	in die Biotonne
Restmüll	in die Restmülltonne
Altpapier	in die Altpapier- tonne
Kartonagen	in den Altstoffsammelplätzen
Grün- und Gartenabfall	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Grün- u. Gartenabfallcontainer
Glas-Verpackungen (Fremdentsorgung)	in die im Gemeindegebiet aufgestellten Glascontainer
Altstoffe	in den Altstoffsammelstellen
Kunststoff-, Leicht- und Metall-Verpackungen	in den gelben Sack bzw. in die gelbe Tonne (Fremdentsorgung)
Sonstige Altstoffe	in den Altstoffsammelplätzen

Sperrmüll in den Altstoffsammelplätzen bzw. einmal pro Jahr im Holsystem gegen vorherige Bekanntmachung im jährlichen Abfallentsorgungskalender

- (2) Restmüll, kompostierbare Abfälle sowie Altpapier sind in den zugeteilten Abfallbehältern zu sammeln und werden von den Liegenschaften abgeholt.  
Das Mindestbehältervolumen für Restmüll beträgt 120 Liter je Liegenschaft.  
Das Mindestbehältervolumen für Biomüll beträgt 80 Liter je Liegenschaft.  
Das Mindestbehältervolumen für Altpapier beträgt 240 Liter je Liegenschaft.
- (3) Restmüll wird von einer privaten Bietergemeinschaft übernommen und zur Verwertung gebracht.
- (4) Der Bioabfall wird kompostiert.
- (5) Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

## § 5

### Abfuhrplan

- (1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke werden die von der Gemeinde mit Bescheid festgesetzten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Lagerung und Sammlung des Abfalls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Abfalltonnen verwendet werden. Abgeführt wird nur der Abfall, der sich in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallbehältern befindet.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist. Ein Verdichten ist nicht zulässig.
- (4) Im Pflichtbereich werden
  - a) 26 Einsammlungen von Restmüll
  - b) 26 Einsammlungen von Biomüll
  - c) 9 Einsammlungen von Altpapier

durchgeführt.

Alternativ können auf Antrag oder nach Ermessen der Gemeinde je Restmülltonne, Biotonne und Altpapier-Tonne die Anzahl der Abfahrten erhöht bzw. zusätzliche Tonnen aufgestellt werden.

Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Abfuhr der Müllbehälter am Abfuhrtag in der Zeit von 6-18 Uhr zu ermöglichen.

Die genauen Sammeltermine sind dem jeweils aktuellen Abfallentsorgungskalender zu entnehmen.

- (5) Einmal pro Jahr wird zusätzlich eine Sperrmüllabholung gegen vorherige Bekanntmachung im aktuellen Abfallentsorgungskalender durchgeführt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 6

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll (inkl. einer 80 l Biotonne und einer 240 l Altpapiertonne) pro Müllbehälter und Abfuhr:
  - a) für einen Müllbehälter von 120 l € 9,00
  - b) für einen Müllbehälter von 240 l € 18,00
  - c) für einen Müllbehälter von 360 l € 27,00
  - d) für einen Müllbehälter von 660 l € 49,50
  - e) für einen Müllbehälter von 770 l € 57,75
  - f) für einen Müllbehälter von 1100 l € 82,50
2. Für zusätzliche Biotonnen pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 80 l € 6,00
  - b) für einen Müllbehälter von 120 l € 9,00
  - c) für einen Müllbehälter von 240 l € 18,00
  - d) für einen Müllbehälter von 360 l € 27,00
3. Für zusätzliche Altpapiertonnen pro Müllbehälter und Abfuhr
  - a) für einen Müllbehälter von 240 l € 3,60
  - b) für einen Müllbehälter von 770 l € 11,55
  - c) für einen Müllbehälter von 1100 l € 16,50

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 20 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig und bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten.

## **§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Stadtgemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

## **§ 9 Aufstellungsort**

Am Abfuhrtag sind die Abfallbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Abfallbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort am Eigengrund zurückzubringen.

**§ 10**  
**Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL.: 8240, in der jeweils geltenden Fassung, bestraft.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für die Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 28.09.2023

abgenommen am:



Die Bürgermeisterin:

Mag. (FH) Andrea Völkl